Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Wirtschaft, Gesundheit, Integration und Soziales Gesundheitsamt



Bezirksamt Reinickendorf, Teichstraße 65 (Haus 4), 13407 Berlin

Geschäftszeichen Zuständig ist Zimmer Telefon Fax E-Mail Internet Datum

Hygienebegehung Ihrer Praxisräumlichkeiten XXXXX

Sehr geehrte XXXXX

aufgrund einer Beschwerde, habe ich am XXXXX.2019 in den o.g. Praxisräumen eine Hygienebegehung in Anwesenheit von Ihnen, und XXXXX durchgeführt. Dabei wurden mehrere gravierende Mängel festgestellt.

Durch die festgestellten Mängel ist eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu befürchten. Ein Schutz Ihrer Patientinnen und Patienten vor Infektionskrankheiten ist somit nicht gewährleistet. Deshalb ordne ich zum Schutz der Allgemeinheit die Schließung Ihrer o.g. Praxisräume an. Eine mündliche Anordnung ist am 02.12.2019 bei der Begehung erfolgt.

Nach § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 23 IfSG und § 13 Gesundheitsdienst-Gesetz Berlin (GDG Berlin) ordne ich, mit sofortiger Wirkung vom 02.12.2019 bis vorerst 16.12.2019, die Schließung Ihrer Praxis an und untersage Ihnen die Behandlung von Patientinnen und Patienten in den oben genannten Praxisräumen. Eine Wiederöffnung erfolgt nur nach ausdrücklicher Freigabe durch mich oder eine Vertreterin / einem Vertreter im Amt.

Zusätzlich ordne ich gemäß der Verordnung zur Regelung der Hygiene in medizinischen Einrichtungen (Hygieneverordnung) an, die unten genannten Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und die Mängel zu beheben.

- 1. Ein auf die Praxisgegebenheiten individualisierter Hygieneplan war nicht vorhanden und ist zu erstellen.
- 2. Ein auf die Praxisgegebenheiten individualisierter Reinigungs- und Desinfektionsplan war ebenfalls nicht vorhanden und ist ebenfalls zu erstellen.
- 3. Flächendesinfektionsmittel in der Einrichtung fehlen. Es sind geeignete Desinfektionsmittel zu beschaffen.
- 4. Die OP-Liege und häufig berührte Gegenstände, wie z.B. die Möbel waren nicht wischdesinfizierbar. Hier ist sicherzustellen dass eine Wischdesinfektion durchgeführt werden kann.
- 5. Die vorhandenen Medizinprodukte wurden nicht ordnungsgemäß betrieben. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb ist zu sorgen. Die Feststellung hierüber erfolgt durch die Abteilung Medizinprodukte des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.
- 6. Vorhandene Materialien mit überschrittenem Verfallsdatum dürfen nicht verwendet werden und müssen restlos aus den Praxisräumen entfernt werden.
- 7. Die fehlende Trennung des unreinen und reinen Bereiches ist zu gewährleisten.
- 8. Die Mülltrennung erfolgt nicht fachgerecht. Es ist dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Mülltrennung durchgeführt wird.
- 9. Auf dem Fußboden lagerten Gegenstände. Der Fußboden ist zu beräumen, damit eine



- ordnungsgemäße Wischdesinfektion durchgeführt werden kann.
- 10. In mehreren Räumen in denen Patientinnen / Patienten behandelt oder untersucht werden wurden Lebensmittel vorgefunden. Es ist untersagt Lebensmittel in Untersuchungs- und Behandlungsräumen aufzubewahren oder zu verzehren.

Ich weise darauf hin, dass nicht alle notwendigen Bestimmungen des § 23 Infektionsschutzgesetz und der Hygieneverordnung bei der Begehung erhoben wurden. Diese Bestimmungen sind jedoch von Ihnen einzuhalten und werden bei einer zukünftigen Begehung erhoben werden.

Die zuständige Abteilung für Medizinprodukte am Landesamt für Gesundheit und Soziales wird von mir über die Mängel informiert. Ich behalte mir vor die Kassenärztliche Vereinigung von Berlin ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Gesundheit, Integration und Soziales, Gesundheitsamt, Frau Malewski, Ges 2021, Zimmer 129, Haus 4, Teichstr. 65, 13407 Berlin, oder in elektronischer Form, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes unter post.gesundheitsamt@reinickendorf.berlin.de, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 – 8 und 39 Abs. 2 des IfSG keine aufschiebende Wirkung. Sie haben jedoch die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetzblatt (BGBI.)

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBI.)

Infektionsschutzgesetz

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626)

Gesundheitsdienst-Gesetz

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 25. Mai 2006 (GVBI. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17.06.2016 (GVBI. S. 336)

Hygieneverordnung

Verordnung zur Regelung der Hygiene in medizinischen Einrichtungen (Hygieneverordnung) vom 12. Juni 2012

Verwaltungsgerichtsordnung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854)